



Nr 232

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMIT- GLIEDERN



REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

Präsidialabteilung

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Ablieferungspflicht.....	4-6
Aufhebung bisherigen Rechts	13-9
G -----	
Geltungsbereich.....	3-6, 7-7
Grundentschädigung	5-7
Grundgehalt.....	3-6
I -----	
Inkrafttreten.....	12-9
K -----	
Kommissionsessen	10-9
N -----	
Nebenbeschäftigungen.....	4-6
O -----	
Ordentliches Sitzungsgeld	8-8
P -----	
Präsidium	
Geschäftsprüfungskommission.....	2-5
Grosser Gemeinderat.....	2-5
S -----	
Sitzungsgeld.....	3-6
Sitzungsgeldpauschale.....	5-7
Spesen.....	2-5
Spesenentschädigung.....	3-6, 5-7
Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates.....	6-7
T -----	
Teuerung.....	11-9
U -----	
Übrige Kommissionstätigkeiten.....	10-8
Z -----	
Zusätzliche Entschädigungen	2-5
Zuschlag.....	9-8
Zweck	1-5

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
II Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden.....	5
1 Entschädigungen an die Präsidien des Grossen Gemeinderates und DER	
Geschäftsprüfungskommission	5
Präsidium Grosser Gemeinderat	5
Präsidium Geschäftsprüfungskommission	5
Zusätzliche Entschädigungen.....	5
Spesen.....	5
2 Besoldung und Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums.....	6
Grundgehalt.....	6
Spesenentschädigung.....	6
Sitzungsgeld	6
Geltungsbereich	6
Nebenbeschäftigungen.....	6
Ablieferungspflicht.....	6
3 Entschädigungen an die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates.....	7
Grundentschädigung.....	7
Spesenentschädigung.....	7
Sitzungsgeldpauschale	7
Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates	7
Geltungsbereich	7
III Sitzungsgelder.....	8
Ordentliches Sitzungsgeld	8
Zuschlag	8
IV Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten	9
Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 2e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 das folgende

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN (ENTSCHR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet Entschädigungen, Besoldungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden.

II JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1 ENTSCHÄDIGUNGEN AN DIE PRÄSIDIIEN DES GROSSEN GEMEINDERATES UND DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 2

Präsidium Grosse Gemeinderat

¹ Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.

Präsidium Geschäftsprüfungskommission

² Dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission wird eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.

Zusätzliche Entschädigungen

³ Zusätzlich wird den beiden Präsidien gemäss Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Sitzungsgeldordnung gemäss Art. 9 dieses Reglementes ausbezahlt.

⁴ Die Jahresentschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss der Gehaltsliste im Anhang I der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) für das Gemeindepersonal.

Spesen

⁵ Mit den Entschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 sind sämtliche

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

Dienste im Interesse der Öffentlichkeit sowie alle Spesen abgegolten.

2 BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR NEBENBESCHÄFTIGUNGEN DES HAUPTAMTLICHEN GEMEINDEPRÄSIDIUMS

Art. 3

Grundgehalt	1	Das hauptamtliche Gemeindepräsidium bezieht ein Gehalt, das dem Maximum der Lohnklasse 25 gemäss Lohnklassenskala für das Gemeindepersonal entspricht. Hinzu kommen der 13. Monatslohn und die Sozialleistungen gemäss den jeweils geltenden Regelungen.
Spesenentschädigung	2	Dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium wird eine Spesen- und Repräsentationsentschädigung von Fr. 9'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
	3	Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist nicht teuerungszulagenberechtigt.
Sitzungsgeld	4	Für das hauptamtliche Gemeindepräsidium sind die jeweils geltenden Bestimmungen für das Gemeindepersonal massgebend.
Geltungsbereich	5	Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 und 2 sind unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes sämtliche Dienste des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums abgegolten. Art. 6 dieses Reglementes gilt in gleicher Weise für das hauptamtliche Gemeindepräsidium.

Art. 4

Nebenbeschäftigungen	1	Dem Gemeindepräsidium ist die Ausübung eines besoldeten Nebenamtes oder einer anderen Erwerbstätigkeit untersagt. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in anderen öffentlichen Institutionen oder Organisationen mit Zustimmung des Gemeinderates.
	2	Die Mitgliedschaft im kantonalen Parlament ist gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) erlaubt.
Ablieferungspflicht	3	Gehört das Gemeindepräsidium dem Grossen Rat des Kantons Bern an, ist es verpflichtet, der Gemeinde Ostermundigen 70 % aller dafür ausgerichteten Entschädigungen abzuliefern.
	4	Die entgeltlichen Tätigkeiten in anderen öffentlichen Ämtern oder Organisationen unterliegen prozentual derselben Ablieferungspflicht gemäss Art. 3. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

3 ENTSCHÄDIGUNGEN AN DIE NEBENAMTLICHEN MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Art. 5

- Grundentschädigung ¹ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern werden pro Jahr folgende Entschädigungen ausgerichtet:
- a. Vizegemeindepräsidium Fr. 25'000.--
 - b. übrige Mitglieder Fr. 22'000.--
- ² Die Jahresentschädigungen gemäss Abs. 1 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss der Gehaltsliste im Anhang I der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) für das Gemeindepersonal.
- ³ Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.
- Spesenentschädigung ⁴ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird pro Jahr eine Spesen- und Repräsentationsentschädigung von Fr. 6'000.-- ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
- ⁵ Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist nicht teuerungszulagenberechtigt.
- Sitzungsgeldpauschale ⁶ Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von pauschal Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
- ⁷ Die Sitzungsgeldpauschale ist nicht teuerungszulagenberechtigt.

Art. 6

- Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates
- Für die Teilnahme an solchen Anlässen werden folgende Spesen nach Quittung ausgerichtet:
- a. Fahrspesen öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse;
 - b. Kilometerentschädigung für die Benützung privater Fahrzeuge gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal;
 - c. Übernachten inkl. Frühstück im Mittelklasshotel;
 - d. Hauptmahlzeiten gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal.

Art. 7

- Geltungsbereich
- Mit den Entschädigungen gemäss Art. 5 sind - unter Vorbehalt von Art. 6 - sämtliche Dienste der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder abgegolten.

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

III SITZUNGSGELDER

Art. 8

Ordentliches Sitzungsgeld

- 1 Für Sitzungen (mit Protokoll) der Gemeindebehörden gemäss Art. 24 GO, der Fachkommissionen und Spezialkommissionen (inkl. Arbeitsgruppen) werden die Sitzungsgelder wie folgt festgelegt:
 - a. bis 3 Stunden: Fr. 45.--
 - b. über 3 Stunden Fr. 60.--
 - c. über 6 Stunden Fr. 100.--
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- 3 Schulleitungen und Lehrerschaft erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulkommission (inkl. Bürositzungen) kein Sitzungsgeld (Arbeitszeit, Teilnahmepflicht gemäss übergeordneter Gesetzgebung).
- 4 Das Gemeindepersonal hat während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die für Kommissionssitzungen aufgewendete Überzeit (Abendsitzungen und Sitzungen an Sonn- und Feiertagen) kann entweder mit Zeitzuschlag gemäss Art. 95 und 96 Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung (VPBO) oder mit Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 dieses Reglementes kompensiert werden.

Art. 9

Zuschlag

- 1 Vorsitzende und Protokollführende von Sitzungen der Gemeindebehörden gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Reglementes erhalten das doppelte Sitzungsgeld.
- 2 Keinen Anspruch auf den Zuschlag gemäss Abs. 1 haben die Präsidien von Organen gemäss Art. 2 dieses Reglementes, denen für ihr Amt eine feste Jahresentschädigung ausgerichtet wird. Sie erhalten für die Sitzungen das ordentliche Sitzungsgeld gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Reglementes.

Art. 10

Übrige Kommissionstätigkeiten

- 1 Für die übrigen Kommissionstätigkeiten ausserhalb der Sitzungen, namentlich:
 - Mitarbeit bei Kommissionsveranstaltungen;
 - Teilnahme an Klausur- oder anderen Tagungen als Vertretung eines Organes gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Reglementes wird ei-

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

		ne Entschädigung von Fr. 15.-- pro Stunde bzw. angefangene Stunde (mindestens 15 Minuten) ausgerichtet.
	²	Fallen solche Anlässe (z.B. Neujahrstrunk, Bundesfeier) auf einen gesetzlichen Feiertag wird die Entschädigung verdoppelt.
	³	Für Kommissions-, Bildungsausflüge, Exkursionen o.ä. werden weder Sitzungsgelder noch Entschädigungen ausgerichtet.
Kommissionsessen	⁴	In der Regel hat jede ständige Kommission (inkl. Fachkommissionen) ein Jahresessen im Umfang von Fr. 40.-- pro Person (inkl. der jeweiligen Kommission zugewiesenen Verwaltungsangestellten) zugute. Bei ausserordentlich schwieriger finanzieller Lage kann mit Beschluss des Gemeinderates im Budgetierungsprozess ausnahmsweise darauf verzichtet werden.
		Art. 11
Teuerung		Die Sitzungsgeldansätze sowie der Ansatz für die Kommissionsessen gemäss Art. 8 - 11 dieses Reglementes sind nicht teuerungszulagenberechtigt.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

		Art. 12
Inkrafttreten		Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
		Art. 13
Aufhebung bisherigen Rechts		Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 1993 betreffend Jahresentschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder für die Präsidenten des Grossen Gemeinderates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten sowie die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der Vormundschaftskommission- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Oktober 1998 betreffend Sitzungsgeldordnung- Beschluss des Gemeinderates vom 12. Oktober 2004 betreffend Regelung der Jahresentschädigungen für die Mitglieder der Schulkommission.

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

Ostermundigen, 28. Juni 2012
Grosser Gemeinderat

Michael Werner
Präsident

Jürg Kumli
Ratssekretär